Entwurf einer Entschließung des Rates zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit

KOM(84) 74 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. Februar 1984)

(84/C 65/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

nach Kenntnisnahme von dem Entschließungsentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen wurden auf Gemeinschaftsebene verschiedene Maßnahmen eingeleitet; insbesondere hat der Rat die Richtlinien 75/117/EWG (1), 76/207/EWG (2) und 79/7/EWG (3), die die Gleichbehandlung von Männern und Frauen zum Gegenstand haben, angenommen.

In der Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (4) wird vor allem die Notwendigkeit hervorgehoben, in einer Zeit der Wirtschaftskrise das Vorgehen auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene durch positive Maßnahmen zu verstärken, mit denen die Chancengleichheit faktisch verwirklicht werden kann.

In den Entschließungen des Rates vom 11. Juli 1983 (5) über die Berufsbildung während der achtziger Jahre, vom 2. Juni 1983 (6) über die Berufsausbildung und die neuen Technologien und vom 23. Januar 1984 (7) über die Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen, sind gezielte Maßnahmen zugunsten der Frauen vorgesehen.

Das Europäische Parlament hat immer wieder betont, wie notwendig Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit sind.

Die Arbeitslosenquote der Frauen in der Gemeinschaft, die erheblich höher als die der Männer liegt, gibt Anlaß zu wachsender Besorgnis und erfordert Maßnahmen, die geeignet sind, die Frauenarbeitslosenquote zu senken und zur Verbesserung der Lage der arbeitslosen Frauen beizutragen.

Die allmähliche Senkung der weiblichen Arbeitslosenquote muß mit einer allgemeinen Reduzierung der Arbeitslosigkeit einhergehen.

Außerdem trägt die Frauenarbeitslosigkeit besondere Merkmale, die nach entsprechenden Maßnahmen verlangen.

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

1. Der Rat nimmt von der Mitteilung der Kommission über die Frauenarbeitslosigkeit in der Gemeinschaft (8) Kenntnis und verpflichtet sich, die darin vorgeschlagenen Maßnahmen zu verwirklichen.

2. Er hebt die Grundsätze hervor, auf denen die einschlägigen Maßnahmen beruhen müssen, d. h.:

 — für Frauen und Männer gleiches Recht auf Arbeit und auf finanzielle Eigenständigkeit, unabhängig von der Wirtschaftslage;

 — Eröffnung gleicher Chancen für Frauen und Männer, insbesondere am Arbeitsmarkt, im Rahmen von Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft oder zur Förderung der Beschäftigung;

 — Entwicklung positiver Aktionen mit dem Ziel, die faktischen Ungleichheiten zu beseitigen, dadurch die Beschäftigungsaussichten der Frauen zu verbessern und die Aufhebung der Geschlechtertrennung zu fördern.

3. Er ist der Auffassung, daß als Beitrag zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit folgende Aktionsleitlinien zugrunde gelegt werden sollten:

3.1. Im Bereich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Einstellung:

 — die Maßnahmen zur Förderung der Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte, vor allem Ju-

(1) ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19.
(2) ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.
(4) ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3.
(5) ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2.
(6) ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1.
(7) ABl. Nr. C 29 vom 4. 2. 1984, S. 1.

(8) KOM(83) 653 endg.

gendlicher, müssen positive Aktionen zugunsten der jungen Frauen umfassen, vor allem, um ihnen den Zugang zu den nichttraditionellen Tätigkeiten zu erleichtern;

— Einstellungsbeihilfen sollten selektiv sein und vornehmlich denjenigen gewährt werden, die sie am dringendsten benötigen; zu dieser Gruppe gehören viele Frauen;

— es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausgewogenere Beteiligung der Frauen in den zukunftsträchtigen Sektoren, insbesondere in den Sektoren mit hochentwickelter Technologie, zu fördern;

— der öffentliche Sektor hat besondere Anstrengungen zur Förderung der Chancengleichheit seiner Arbeitnehmer zu unternehmen, um namentlich in den Bereichen, in denen die neuen Informationstechnologien angewandt werden, beispielgebend zu sein (1);

— alle Maßnahmen zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit (2) sollten einen konkreten Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit im Beschäftigungsbereich vor allem dadurch leisten, daß sie eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit ermöglichen;

— beim Ausbau der freiwilligen Teilzeitarbeit (3) ist so vorzugehen, daß sich keine Verstärkung der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt ergibt;

— die Maßnahmen zur Förderung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen (4), die interessante Beschäftigungsaussichten für Frauen bieten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen, müssen ihnen gleichen Zugang zu den finanziellen und sonstigen Erleichterungen sichern, die für die Gründung von Unternehmen geboten werden.

3.2. Im Bereich der Berufsbildung und Berufsberatung sind verstärkt Maßnahmen durchzuführen, um

— systematisch das Ziel zu verfolgen, die Berufsmöglichkeiten der Frauen zu diversifizieren, damit sie ausgewogener in den Wachstums- und Zukunftssektoren vertreten sind;

— die Bemühungen zu intensivieren, damit dem Bedarf der von industriellen Umstrukturierungs- und Innovationsmaßnahmen besonders betroffenen weiblichen Arbeitnehmer, der arbeitslosen Frauen und der Frauen, die wieder berufstätig sein wollen, entsprochen wird, so daß eine bessere Anpassung ihrer Qualifikationen gewährleistet wird;

— eine ausgewogenere Beteiligung von Männern und Frauen an den wichtigsten Ausbildungsprogrammen, vor allem an denjenigen, bei denen es um die Einführung neuer Technologien geht, sicherzustellen.

3.3. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, damit die Arbeitsvermittlungsdienste sowie die Berufs- und Arbeitsberatungsstellen in ausreichender Zahl über qualifiziertes Personal verfügen, um eine individuelle Betreuung zu bieten und sich mit den besonderen Problemen der arbeitslosen Frauen sachkundiger zu befassen. Dazu sind vor allem Kräfte notwendig, die eine spezifische Aufgabe der Förderung und begleitenden Betreuung in diesem Bereich wahrnehmen.

3.4. Die Sammlung von Daten zur Lage der Frauen am Arbeitsmarkt ist erheblich zu verbessern, um die Fortschritte bei der Beseitigung der Geschlechtertrennung im Beschäftigungsbereich verfolgen und die Tendenzen der Frauenarbeitslosigkeit genauer ermitteln zu können.

4. Der Rat hebt hervor, für wie wichtig er es hält, daß der Europäische Sozialfonds einen konkreten Beitrag zur Verwirklichung dieser Aktionsleitlinien leistet.

5. Der Rat ist der Ansicht, daß obige Grundsätze und Leitlinien sowohl von den staatlichen Stellen als auch von den Sozialpartnern auf allen Ebenen verwirklicht werden müssen.

6. Der Rat hebt hervor, wie bedeutsam Begleitmaßnahmen sind, vor allem was die soziale Infrastruktur betrifft, und alle Maßnahmen, die darauf abzielen, eine stärkere Teilung der familiären und beruflichen Verantwortung herbeizuführen; er fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Maßnahmen zu ergreifen und angemessene Aktionen auf diesem Gebiet zu entwickeln.

7. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, rasch Informationskampagnen durchzuführen, um die notwendige Änderung der Denkweisen zu fördern, die eine bessere Chancengleichheit im Beschäftigungsbereich begünstigen kann.

(1) Gemäß der Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen.
(2) KOM(83) 543 endg.
(3) KOM(81) in der Fassung des Dokuments KOM(82) 830 vom 17. 12. 1982.
(4) KOM(83) 662.

8. Der Rat hebt hervor, daß er es für wichtig hält, den von der Kommission im Rahmen des neuen Aktionsprogramms für Chancengleichheit vorgelegten Richtlinienvorschlag rasch zu verabschieden; dieser Vorschlag betrifft den Elternurlaub und den Urlaub aus familiären Gründen.

9. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, der Kommission vor dem 1. Januar jedes Jahres alle zweckdienlichen Angaben über die Durchführung der in dieser Entschließung vorgesehenen Aktionen und Maßnahmen zu übermitteln.

Er fordert die Kommission auf, ihm regelmäßig anhand dieser Angaben Bericht zu erstatten, um sich spätestens drei Jahre nach Annahme dieser Entschließung einen Überblick über die erzielten Fortschritte zu verschaffen.